

Ein aufmerksamer Kollege

... kann es gar nicht glauben, welcher Unsinn täglich mit der Benutzung von Titeln - auch in Behörden - getrieben wird.

Generell ist zu sagen, daß die Titel nicht mehr die Aussagekraft besitzen, wie von der Bevölkerung langläufig angenommen wird. So ist ein Professor nicht unbedingt eine Person, die auf einem Fachgebiet eine hervorragende Kapazität ist, sondern schlicht und ergreifend eine Person, die an einer Hoch- oder Fachhochschule, in Österreich auch an einem Gymnasium unterrichtet.

Auch werden Titel sehr oft falsch benutzt, insbesondere Berufsbezeichnungen mit akademischen Graden verwechselt.

Es ist daher notwendig, ein paar Gedanken zum Begriff "Titel" und zur Benutzung von Titeln darzulegen:

1 Titel (Begriffserläuterung)

Titel ist zunächst ein Sammelbegriff, der die Stellung einer Person kennzeichnet. Darunter fallen:

Titel geistlicher u. weltlicher Würdenträger (1.1),
Adelstitel (1.2),
akademische Grade (1.3),
Amts- u. Dienstbezeichnungen (1.4) sowie
Berufsbezeichnungen (1.5).

1.1 Titel geistlicher u. weltlicher Würdenträger

Hierunter fallen die Ehrenbezeichnungen von Bischöfen, Diplomaten, wie

Seine Eminenz,
Seine Exzellenz und auch
Königliche Hoheit bei regierenden Herrscherhäusern.

1.2 Adelstitel

Mit Abdankung der Monarchie in Deutschland (1918) wurden die Adelstitel und Adelsprädikate Bestandteile des Namens, so z. B.:

Friedr.-August Graf von Galen,
Otto Wolff von Amerungen.

1.3 Akademische Grade

Hierunter fallen alle Bezeichnungen, die im Hochschulbereich (von Hoch- u. Fachhochschulen) aufgrund einer Prüfung oder besonderen Leistung vergeben werden, so z.B.

Doktor der Medizin (Dr. med.),
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
Doktor ehrenhalber (Dr. h.c.),
Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.),
Magister.

1.4 Amts- u. Dienstbezeichnungen

Hierunter fallen alle Bezeichnungen, die im öffentlichen Dienst, im Schul- und auch im Hochschulbereich aufgrund einer Verleihung (beamtenrechtliche Bezeichnungen) und auch aufgrund einer Anstellung vergeben werden, so wie:

Professor (ab Dezember 1986 werden vier verschiedene Professorentitel verliehen:
Universitätsprofessor,
Professor an einer wissenschaftlichen/technischen Hochschule,
Professor an einer Kunst-/Musikhochschule und
Professor (ohne Zusatz: an einer Fachhochschule),
Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Minister,
Oberamtsrat,
Studienrat,
Technischer Angestellter,
Vermessungsassessor.

1.5 Berufsbezeichnungen

Hierunter fallen alle Bezeichnungen die Tätigkeiten wiedergeben, wobei die Qualifikation nur sekundär von Bedeutung ist, da diese lediglich als Untergruppe angegeben wird, wie bei

Bäcker, Bäckergehilfe, Bäckermeister.

Weitere Berufsbezeichnungen sind:

Tischler,
Architekt,
Bauingenieur,
Vermessungstechniker und auch
Assessor des Vermessungsdienstes.

2 Titel (Benutzung)

Die Mehrheit der Journalisten benutzt Titel nur noch in der Vorstellung, dagegen im Gespräch nur den Namen oder den Titel, um darzustellen, in welcher Eigenschaft die angesprochene Person spricht ("Herr Minister, Sie haben gesagt...").

Dies ist nicht nur die neue Mode, sondern entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln im Umgang mit Menschen: Weder Unterwürfigkeit noch Schmeichelei vermögen den Umgang zu verbessern.

Jedoch sollte der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt werden.

Auf oberste Gerichtsentscheidungen, insbesondere auf den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 19.12.62¹, ist hier zur Klarstellung hinzuweisen:

Zitat aus der Begründung des o.g. Beschlusses des BGHs:

Die Vorinstanz "geht zutreffend ... davon aus, daß der akademische Grad kein Namensbestandteil ist (ebenso auch das Bundesverwaltungsgericht in BVerwGE 5, 291). Dem ...Gericht ist weiter darin zuzustimmen, daß die akademischen Grade keine Berufsbezeichnungen sind. Sie können ... nicht zur Berufsangabe gerechnet werden. ... Zwar weisen akademische Grade, wie sie in neuerer Zeit z. B. in Form von Diplomgraden verliehen werden, vielfach auf eine durch ein akademisches Studium erworbene Eignung zur Ausübung bestimmter Berufsarten hin. Dies berechtigt jedoch nicht, den akademischen Graden generell die Bedeutung eines solchen Hinweises zu geben."

Daraus folgt zusammengefaßt:

- a) Titel (akademische Grade etc.) sind nicht Bestandteil des Namens.
- b) Es besteht kein Anspruch auf Eintragung des Titels in den Reisepaß oder Personalausweis².
- c) Die Eintragung von Titeln in das Personenstandsregister erfolgt nur bei Personenstandsveränderungen. In das Familienbuch kann der Titel bei der Berufsangabe wegen fehlender Rubrik für akademische Grade eingetragen werden.

2.1 Titelangaben bei Vorstellungen, in Briefen, Urkunden und im Gespräch

Bei Vorstellungen und in der Briefanschrift sollten alle bekannten Titel (vor dem Namen) genannt werden, zumindest jedoch die Titel, auf die die betroffenen Personen selbst Wert legen. Dabei können jedoch mehrere gleiche Titel weggelassen werden. Bei der direkten Anrede im Brief ist lediglich der Name ausreichend.

In der Vorstellung also:

"Universitätsprofessor Dr.-Ing. Weißer, Kanzler der Universität Hannover steht uns zur Verfügung, um ..."

Im Brief dementsprechend:

¹ BGHZ 38, 382

² Seit dem Inkrafttreten des Paßgesetzes vom 19.04.86 (BGBl. I, 537) und des Gesetzes über Personalausweise vom 21.04.1986 (BGBl. I S. 548) kann

nur der *Doktorgrad* in den Ausweisen eingetragen werden.

An den Kanzler der Universität Hannover
 Herr Universitätsprof. Dr.-Ing.
 W. Weißer

....

Sehr geehrter Herr Weißer,

wie Ihnen ...

Die gleichen Grundsätze gelten auch bei der Ausstellung von Urkunden, Zeugnissen und Bescheinigungen.

Unterschrieben werden Briefe, Urkunden etc. von Titelträgern nur mit ihrem Namen. Soweit aus dem Briefkopf der Absender nicht eindeutig hervorgeht und die Unterschrift nicht leserlich ist, ist der Name ggf. mit vorangestelltem Titel (Schreibmaschine / Stempel) unter die Unterschrift zu setzen.

Im Gespräch sollte - wenn überhaupt - immer nur ein Titel genannt werden, wobei Berufsbezeichnungen i. d. R. bei Anreden nicht genannt werden sollten.

2.2 Titelangaben bei Veröffentlichungen von Büchern etc.

Im allgemeinen werden bei Veröffentlichungen die Titel der Autoren auf den Titelseiten der Veröffentlichungen weggelassen, und nur im Anhang oder im Vorwort wird der Verfasser mit einigen Lebensdaten genannt, soweit sie für die Veröffentlichung erforderlich erscheinen.

Bei kurzen Berichten und Aufsätzen ist der Verfasser mit Titel i.a. schon in der Überschrift oder im Anschluß zu nennen.

Leider wird immer wieder bei Stellenausschreibungen in Zeitungen die Berufsbezeichnung mit dem akademischen Grad fälschlicherweise verwechselt.

Die Firmen suchen i.a. Personen, die eine bestimmte Berufsausbildung absolviert haben. Somit müßte in einer Stellenausschreibung ein Bauingenieur (FH bzw. TH) gesucht werden, es sei denn, es wird für das Management und die Repräsentation eine Person benötigt, die insbesondere einen akademischen Grad (z.B. Doktorgrad) erworben hat.

2.3 Titelangaben im innerdienstlichen Geschäftsverkehr

Bei Umläufen, Notizen usw. ist der Gebrauch von Titeln weder erforderlich noch sinnvoll. Sie sind daher wegzulassen. Ausgenommen davon sind Schriftstücke, z.B. Geschäftsverteilungspläne, u. ä., die auch an Dritte außerhalb der Geschäftsstelle (Behörde, Firma usw.) verteilt werden und dabei auch die Mitarbeiter/Ansprechpartner benennen.

In Telefonverzeichnissen und bei Bekanntgabe von Personalveränderungen sollten - soweit überhaupt erforderlich - die Titel richtig benutzt werden.

Zur Verdeutlichung soll die folgende kurze Übersicht dienen:

Name	Vorname	Akad. Grad	Amts-/Dienstbez.	Berufsbez.
Albert	Franz		techn. Angest.	Bautechniker
Fricke	Horst		techn. Angest.	Bauzeichner
Holle	Karl	Dr.-Ing.	Oberbaurat	Bauingenieur
Müller	Franz	Dipl.-Ing.	Verm.-Amtsrat	Verm.-Ingenieur
Kramer	Gerold	Dr. med.	Medizinalrat	Arzt

2.4 Führung von akademischen Graden

Die Führung von akademischen Graden (s. 1.3) ist durch das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 07.06.1939 (FaG) geregelt. Dieses Gesetz ist zwar nach der ständigen Rechtsprechung nicht Bundesrecht geworden, gilt aber als Landesrecht weiterhin fort³. Teilweise haben jedoch auch einige Bundesländer das FaG durch Regelungen in den Hochschulgesetzen abgelöst⁴.

Der Doktorgrad verkörpert aufgrund seiner historischen Entwicklung und nach seiner Bedeutung den Begriff des akademischen Grades in besonderer Weise. Dies hat m.E. dazu geführt, daß heute in den

³ BVerwGE 10, 195

⁴ in Nds. durch Art. 29 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30.07.1985 und den Regelungen des §25 NHG

Identifikationspapieren (Personalausweis, Reisepaß) lediglich der Doktorgrad zur besonderen Herausstellung des Inhabers eingetragen werden kann. Dies widerspricht der herrschenden Rechtsprechung, da nach dem bereits a.a.O. genannten BGH-Beschluß alle akademischen Grade wie der Doktorgrad und auch der Diplomgrad denselben Rechtsschutz genießen⁵. Diese Ungleichbehandlung von akademischen Graden kann nicht hingenommen werden. Eine dem Bundestag vom Verfassers zugeleitete Petition wurde im Juli d.J. negativ beschieden. Somit kann nur durch eine Klage beim Bundesgerichtshof die Gleichbehandlung bei der Eintragung von akademischen Graden in Ausweispapieren herbeigeführt werden.

Die Führung von akademischen Graden selbst unterliegt dem Persönlichkeitsrecht und ist durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, vorausgesetzt, die Führung verstößt nicht gegen ein Gesetz (Unbefugtes Führen von Titeln, § 132a StGB). Nur der Rechtsträger selbst entscheidet über die Führung, insbesondere wann und wo er den akademischen Grad zu führen gedenkt. Ein Anspruch auf Anrede mit dem akademischen Grad besteht aber nicht.

Dies gilt nicht nur im täglichen Leben, sondern gilt auch für den öffentlichen Dienst. Ob Angestellter im öffentlichen Dienst oder Beamter, beide haben das Recht ihren akademischen Grad (auch neben der Amtsbezeichnung) zu führen⁶. Daraus fließt auch der Rechtsanspruch, daß die Verwaltung entsprechend zu verfahren hat, u.a. bei der Ausstellung von formellen Schreiben und auch bei der Ausführung von Türschildern. Letzteres gilt nicht für Bezeichnungen, die aufgrund entsprechender Ausbildung und Leistungen erworben worden sind (z.B. Verwaltungsdiplomhaber), und für Berufsbezeichnungen wie Rechtsanwalt oder Architekt, da diese Bezeichnungen auf einen (freien) Beruf hinweisen, den der Bedienstete, insbesondere in seiner Eigenschaft als Beamter, nicht ausführt.

Schlußbemerkung

Abschließend sollte man an die Eitelkeit der Mitmenschen denken, denn viele werden es nicht verstehen, wenn sie plötzlich ohne Titel angeredet werden. Es sollte daher von der bisher ausgeübten Praxis bei der Nennung von Titeln nicht unbedingt abgelassen werden. Zudem sollte man aber dann auch diejenigen Gesprächspartner mit Titel vorstellen, bei denen man diesen bisher vernachlässigte. Dabei ist die Qualität völlig gleichgültig. Weiter sollte davon abgesehen werden, während eines Gespräches die Gesprächspartner mit Titel anzureden, denn ein Anspruch darauf besteht nicht.

Ich selbst bin nicht für Gleichmacherei, aber halte sehr viel von Gleichbehandlung ...

Ein aufmerksamer Kollege

Erstfassung vom 10.09.1986, Ergänzung vom 03.08.1998

Copyright by Dipl.-Ing. Klaus N. Leiner
Bidonistraße 10, 30559 Hannover

Der Verfasser, Jahrgang 1944, studierte Vermessungswesen. Nach ersten Berufsjahren in der freien Wirtschaft ist er heute im Landesbetrieb "Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)" und freiberuflich in Nebentätigkeit als Beratender Ingenieur tätig. Seit über 20 Jahren nimmt er diverse Funktionen in Verbänden wahr. Seit 1976 ist er Funktionär in der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft - Bund der technischen Beamten, Angestellten und Arbeiter -, gehört zu den Gründungsmitgliedern der Ingenieurkammer Niedersachsen und ist seitdem zum stellvertretenden ehrenamtlichen Richter am Berufsgewicht bestellt. Seit 1990 vertritt er als Landesvorsitzender die berufspolitischen Interessen des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV) im Landesverband Niedersachsen.

⁵ BGHZ 38, 383

⁶ Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, BBG §81 S. 13, siehe auch BVerfGE 36,212 ff.